

1. Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen von Waren und Dienstleistungen („Lieferungen“) an TI, für die TI einzelne Bestellungen („Bestellungen“) aufgibt.
- 1.2 Legt ein Lieferant von Lieferungen („Verkäufer“) seine eigenen Geschäftsbedingungen vor, sind diese für TI nur insoweit verbindlich, als sie von einem bevollmächtigten Vertreter von TI schriftlich ausdrücklich akzeptiert wurden. Die Annahme bzw. Bezahlung von Lieferungen durch TI ist nicht als Einverständnis von TI mit den Geschäftsbedingungen des Verkäufers zu verstehen, selbst wenn TI von diesen Geschäftsbedingungen Kenntnis hat.
- 1.3 Änderungen, Anpassungen, Verzichtserklärungen, Ergänzungen oder Berichtigungen bezüglich dieser Einkaufsbedingungen sind für TI nur insoweit verbindlich, als sie schriftlich erfolgen und von einem bevollmächtigten Vertreter von TI unterzeichnet werden. Ein Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedarf ebenfalls der Schriftform.

2. Anwendbares Recht

Die Wirksamkeit und Auslegung dieser Einkaufsbedingungen und sämtlicher Bestellungen unterliegen österreichischem Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.

3. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Einkaufsbedingungen ist Wien. TI kann den Verkäufer auch an dessen Hauptgeschäftssitz verklagen.

4. Offenlegung von Informationen

- 4.1 Kein Vertragspartner darf Existenz oder Inhalt einer Bestellung ohne vorherige schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners (die nicht ohne wichtigen Grund verweigert oder verzögert werden darf) öffentlich bekannt geben oder anderweitig offen legen. Eine Berechtigung des Verkäufers (a) an geistigem Eigentum oder gewerblichen Schutzrechten von TI, (b) zur Nutzung von Marken, Handelsnamen, dem Namen oder des Logos von TI in Marketingunterlagen, Webseiten, Präsentationen, Pressemitteilungen oder jeglicher sonstigen Medienform oder in Verbindung mit einem Produkt, einer Dienstleistung oder Werbung, oder (c) zur Nennung von TI als Referenzkunden ist mit diesen Einkaufsbedingungen weder beabsichtigt noch sind diese dahingehend auszulegen.
- 4.2 Jegliche Kenntnisse oder Informationen, die der Verkäufer TI mitteilt, gelten nicht als vertrauliche Informationen und werden von TI ohne vertragliche Nutzungs- und Offenlegungsbeschränkung erworben, sofern TI nicht der Entgegnahme von vertraulichen Informationen des Verkäufers in einer ordnungsgemäß unterzeichneten Vertraulichkeitsvereinbarung, welche die Pflichten von TI im Hinblick auf solche Informationen festlegt, zugestimmt hat.

5. Allgemeine Freistellung

Der Verkäufer stellt TI, deren gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte, Mitarbeiter, Beauftragte, verbundene Unternehmen und Rechtsnachfolger von allen Ansprüchen, Verlusten, Schäden, Kosten und sonstigen Aufwendungen (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren) („Ansprüche“) frei, die sich aus (a) Lieferungen, für die diese Einkaufsbedingungen gelten, (b) dem Tun oder Unterlassen des Verkäufers, seiner Mitarbeiter oder Beauftragten im Zusammenhang mit der Ausführung einer Bestellung, (c) der Nichteinhaltung geltender Gesetze und Vorschriften im Zusammenhang mit der Ausführung einer Bestellung durch den Verkäufer, seine Mitarbeiter oder Beauftragten, oder (d) der Verletzung dieser Einkaufsbedingungen durch den Verkäufer, seine Mitarbeiter oder Beauftragten ergeben oder in irgendeiner Weise damit im Zusammenhang stehen.

6. Versicherungen

Der Verkäufer wird für angemessenen Versicherungsschutz, einschließlich Produkthaftpflichtversicherung, sorgen und diesen aufrechterhalten.

7. Prüfsystem zur Qualitätssicherung

7.1 TI ist berechtigt, die Qualität von Lieferungen auf jeder Produktionsstufe beim Verkäufer vor Ort zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die Überprüfung kann in einer physischen Beurteilung oder Kontrolle der Anlagen und Qualitätssicherungsprogramme des Verkäufers und/oder Fehlerquelleninspektion bestehen. Der Verkäufer wird bei einer solchen Überprüfung festgestellte Mängel schnellstmöglich beheben. Sicherheit und Komfort der eine solche Überprüfung durchführenden Personen wird der Verkäufer in zumutbarem Umfang sachlich und personell unterstützen. Der Verkäufer wird in jedem Subunternehmervertrag, den er abschließt, entsprechende Bestimmungen mit gleicher Wirkung aufnehmen.

7.2 Der Verkäufer wird sicherstellen, dass die angewandten Herstellungsprozesse allen Anforderungen jeglicher Zeichnungen, Spezifikationen und technischen Änderungen einschließlich solcher speziell für die jeweilige Bestellung genügen. Der Verkäufer wird ein Prüfsystem unterhalten, mit dem hinreichend nachgewiesen werden kann, dass er diese Anforderungen erfüllt. Des Weiteren wird der Verkäufer auf Verlangen von TI einen objektiven Nachweis erbringen, dass ein solches Prüfsystem eingerichtet wurde und in Betrieb ist.

8. Abnahme der Lieferung und Rechte bei Mängeln

8.1 Prüfung bei Lieferung. TI ist berechtigt, ihre gesetzliche Prüfpflicht durch Strichproben nach Lieferung zu erfüllen. TI ist berechtigt, eine gesamte Liefercharge aufgrund von bei einer solchen Prüfung festgestellten Mängeln abzuheben.

8.2 Abnahmedürftige Lieferungen. Eine Abnahme durch TI ist erforderlich für: (a) Lieferungen, die installiert oder montiert werden müssen; (b) Lieferungen nicht vertretbarer Waren, die neu hergestellt oder erzeugt wurden; und (c) Werkleistungen. Die Abnahme muss schriftlich erfolgen.

8.3 Mängelanzeige. TI wird dem Verkäufer alle Mängel, die bei Prüfung erkennbar sind, innerhalb von zwei (2) Wochen ab Lieferung oder, in den Fällen der Ziffer 8.2, in der Abnahmeklärung anzeigen. TI wird dem Verkäufer alle versteckten Mängel innerhalb von zwei (2) Wochen ab deren Feststellung anzeigen.

8.4 Qualität der Lieferungen. Alle Lieferungen sind vom Verkäufer frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen. Sie müssen den Anforderungen, Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern und sonstigen Beschreibungen entsprechen, die von TI übergeben wurden oder auf die in der jeweiligen Bestellung Bezug genommen wurde. Der Verkäufer wird TI oder ihren bevollmächtigten Vertretern Prozesskontrolldaten sowie Prüfungs- und Testberichte bezüglich der Lieferungen und ihrer Bestandteile zur Durchsicht und Überprüfung vorlegen, um die Einhaltung dieser Spezifikationen und Zeichnungen zu verifizieren. TIs Freigabe von vom Verkäufer vorgelegten Entwürfen entbindet den Verkäufer nicht von seinen Pflichten gemäß dieser Ziffer 8.4.

8.5 Rechtsbehelfe. Bei Mängeln stehen TI alle gesetzlichen Gewährleistungsbelehrungen zur Verfügung. Der Verkäufer darf einen von TI gewählten Gewährleistungsbelehrung nur dann wegen unverhältnismäßiger Kosten ablehnen, wenn diese Kosten mehr als das Doppelte der für die mangelhaften Lieferungen vereinbarten Kosten betragen.

8.6 Dringende Reparaturen. Im Falle von Lieferungen, die bei bereits eingetretenem Verzug des Verkäufers erfolgen, und wenn eine sofortige Reparatur von besonderem Interesse für TI ist, ist TI berechtigt, mangelhafte Lieferungen auf Kosten des Verkäufers zu reparieren oder reparieren zu lassen, ohne dem Verkäufer eine Frist zu setzen.

8.7 Verjährung. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt für Fälle der Ziffer 8.2 drei (3) Jahre ab Abnahme und ansonsten drei (3) Jahre ab Lieferung.

9. Eigentum von TI

9.1 Der Verkäufer überträgt TI das volle und lastenfreie Eigentum an allen Waren, Spezialzeichnungen, Rohchips („dies“), Schemata, Fertigungsmitteln, geistigem Eigentum oder anderen von TI bezahlten Gegenständen.

9.2 Jegliche Materialien, Geräte, Spezialzeichnungen, Rohchips („dies“), Schemata oder sonstige Gegenstände, die TI dem Verkäufer ggf. zur Verfügung stellt („Beistellware“) bleiben Eigentum von TI. Der Verkäufer wird die Beistellware, mit Ausnahme normaler Abnutzung, in gutem Zustand halten und sie nach Erledigung oder Beendigung der jeweiligen Bestellung oder sonst auf Verlangen von TI zurückgeben. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TI wird der Verkäufer die Beistellware bzw. Spezialzeichnungen, Rohchips („dies“), Schemata, Fertigungsmittel oder sonstige Gegenstände, die vom Verkäufer zur Verwendung durch oder zur Lieferung an TI oder zur Verwendung durch den Verkäufer im Rahmen der Belieferung von TI gefertigt wurden, zu keinem anderen Zweck als zur Belieferung von TI verwenden. Der Verkäufer trägt das gesamte Risiko für den Verlust oder die Beschädigung von Beistellware vom Zeitpunkt des Versands an den Verkäufer bis zur Rücklieferung an und Eingang bei TI. Der Verkäufer wird die Beistellware gesondert lagern und als Eigentum von TI kennzeichnen.

10. Rechte an Arbeitsergebnissen

10.1 Im Zuge der Ausführung einer Bestellung ist es möglich, dass der Verkäufer Erfindungen, Entdeckungen, Verbesserungen, Konzepte in körperlicher oder nicht-körperlicher Form, schriftliche Materialien, Unterlagen, Datenbanken, Entwürfe, Disketten, Tonbänder, Programme, Software, Architekturen, Dateien und sonstiges Material (zusammen „Arbeitsergebnisse“) gedanklich erfasst oder praktisch anwendet. Jegliche geistigen Eigentumsrechte, einschließlich Urheberrechte und Rechte an Patenten, Marken, Geschmacksmustern, Datenbanken, Know-how, Betriebsgeheimnissen und sonstigen vertraulichen Informationen, ob eingetragen oder nicht und einschließlich aller diesbezüglichen Anmeldungen (zusammen „geistige Eigentumsrechte“), an den Arbeitsergebnissen stehen von ihrer Entstehung ausschließlich TI zu. Der Verkäufer überträgt diese geistigen Eigentumsrechte an TI oder gewährt TI ausschließliche, gebührenfreie, übertragbare, unterlizenzierbare, dauerhafte, unwiderrufliche, weltweite Rechte, diese geistigen Eigentumsrechte zu nutzen und zu verwerben, soweit eine solche Übertragung nicht möglich ist. Die Vergütung für eine solche Übertragung oder Lizenz ist in der für die jeweilige Bestellung vereinbarten Vergütung enthalten. Arbeitsergebnisse gelten als vertrauliche Informationen von TI und dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TI weder Dritten mitgeteilt noch vom Verkäufer oder anderen genutzt werden.

10.2 Unbeschadet der vorstehenden Regelung behalten der Verkäufer und seine Lizenzgeber alle vorbestehenden geistigen Eigentumsrechte, ob in körperlicher oder nicht-körperlicher Form, die vom Verkäufer vor Ausstellung der jeweiligen Bestellung entwickelt, erworben oder angefertigt wurden (zusammen „vorbestehende Rechte“). Soweit die vorbestehenden Rechte des Verkäufers fester oder integraler Bestandteil einer aufgrund einer Bestellung erfolgten Lieferung des Verkäufers an TI sind, räumt der Verkäufer TI eine zeitlich unbegrenzte, unwiderrufliche, weltweite, nicht-ausschließliche, übertragbare Lizenz (mit dem Recht zur Vergabe von Unterlizenzen) ein, diese vorbestehenden Rechte in der Herstellung zu verwenden oder verwenden zu lassen, zu nutzen, zu vervielfältigen, anzupassen, zu vertreiben und öffentlich wiederzugeben. Die Vergütung für eine solche Lizenz ist in der für die jeweilige Bestellung vereinbarten Vergütung enthalten. Der Verkäufer wird TI alle vorbestehenden Rechte, die zum festen oder integralen Bestandteil von Lieferungen gemacht werden sollen, im Voraus anzeigen.

10.3 Bevor Mitarbeiter oder Dritte, die im Auftrag des Verkäufers tätig werden, die Arbeit auf Grundlage einer Bestellung aufnehmen, trifft der Verkäufer wirksame und ausreichende Abreden oder Vereinbarungen mit diesen Mitarbeitern oder Dritten, wonach alle von diesen geschaffenen geistigen Eigentumsrechte auf den Verkäufer übergehen. Der Verkäufer muss sämtliche Arbeitnehmererfindungen, die ein Arbeitsergebnis betreffen oder die in einem Arbeitsergebnis verkörpert sind, erwerben und die Arbeitnehmer-Erfinder gemäß den anwendbaren gesetzlichen Anforderungen vergüten.

11. Freistellung bei Verletzung geistiger Eigentumsrechte Dritter

11.1 Der Verkäufer stellt TI, deren verbundene Unternehmen, gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte, Beauftragte, Mitarbeiter und TIs (mittelbare und unmittelbare) Abnehmer auf seine Kosten von allen Ansprüchen frei, wonach der Erwerb, die Nutzung oder der Verkauf von Lieferungen und/oder Arbeitsergebnissen geistige Eigentumsrechte Dritter verletzt. Der Verkäufer ist nicht zu dessen Abwehr oder zur Haftung für Kosten und Verluste verpflichtet, soweit ein Anspruch ausschließlich darauf zurückzuführen ist, dass (a) der Verkäufer die ihm von TI gemachten Vorgaben eingehalten hat, oder (b) TI an Lieferungen eine vom Verkäufer nicht autorisierte Änderung vorgenommen hat, und andernfalls nicht geltend gemacht worden wäre.

11.2 Unbeschadet Ziffer 11.1 wird der Verkäufer TI auf seine Kosten das Recht verschaffen, die Lieferungen weiterhin zu nutzen, wenn Lieferungen Gegenstand eines Anspruchs sind oder nach billigem Ermessen von TI vermutlich zum Gegenstand eines solchen gemacht werden. Falls der Verkäufer dies nicht kann, wird er nach eigener Wahl entweder die Lieferungen so anpassen, dass sie bei funktioneller Gleichwertigkeit keine Rechte mehr verletzen, oder die Lieferungen durch funktionell gleichwertige Lieferungen ersetzen, die keine Rechte verletzen.

12. Änderungen

12.1 TI ist berechtigt, von Zeit zu Zeit Änderungen an mit einer Bestellung verbundenen Zeichnungen, Spezifikationen oder Arbeitsanweisungen vorzunehmen. Der Verkäufer wird versuchen, angemessene Änderungsmitteilungen umzusetzen. Haben solche Änderungen eine Erhöhung oder Senkung seiner Kosten oder eine Verkürzung oder Verlängerung des Leistungszeitraums zur Folge, muss der Verkäufer bei TI innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Erhalt einer solchen Mitteilung schriftlich um eine Anpassung des Preises oder des Liefertermins nachsuchen. Die Parteien werden über etwaige Anpassungen des Preises und des Leistungszeitraums nach Treu und Glauben verhandeln. Derartige Anpassungen müssen von bevollmächtigten Vertretern der Parteien schriftlich vereinbart werden.

12.2 Der Verkäufer wird ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TI weder Änderungen in Bezug auf Herstellung, Materialien, Tests, Konfiguration oder Sonstiges vornehmen, welche Form, Passung oder Funktion der Lieferungen verändern, noch wird er Änderungen an Spezifikationen oder Anforderungen vornehmen.

13. Stornierungen

13.1 TI ist berechtigt, Bestellungen, bei denen mehr als drei (3) Monate zwischen Bestelldatum und geplantem Liefertermin liegen, mit einer Frist von mindestens zwei (2) Monaten ohne Haftung gegenüber dem Verkäufer zu stornieren.

13.2 TI kann jede Bestellung jederzeit ohne besonderen Grund durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer ganz oder teilweise stornieren. In der Mitteilung werden Umfang und Zeitpunkt der Wirksamkeit der Stornierung festgelegt, und der Verkäufer wird nach Erhalt einer solchen Mitteilung TIs Vorgaben hinsichtlich der Einstellung von Arbeiten und weiterer Bestellungen oder Unterverträge befolgen.

13.3 Innerhalb von drei (3) Monaten nach Stornierung durch TI gemäß Ziffer 13.2 werden die Parteien nach Treu und Glauben über den Erstattungsbetrag, der dem Verkäufer ggf. für vor Stornierung durch TI geleistete Arbeit zu zahlen ist bzw. über die Höhe der TI vom Verkäufer zu erstattenden Vorauszahlungen für nicht geleistete Arbeit verhandeln. Der Verkäufer hält seine Forderung so niedrig wie möglich und wird insbesondere Rohmaterial und „Work-in-Progress-Material“ anderweitig nutzen und seine Mitarbeiter für andere Kundenaufträge einsetzen.

14. Haftung

14.1 Der Verkäufer haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

14.2 Wenn TI auf Grundlage von Produkt- oder Umwelthaftpflicht oder aufgrund einer Verletzung von gesetzlichen oder sonstigen Sicherheitsvorschriften oder -standards in Anspruch genommen wird, stellt der Verkäufer TI von solchen Forderungen frei, soweit die Lieferungen den Schaden verursacht haben.

14.3 Der Verkäufer muss TI ebenso alle Kosten erstatten, die TI aus oder in Verbindung mit einem Produktrückruf entstehen, der nach billigem Ermessen von TI aufgrund von Mängeln der Lieferungen erforderlich ist. Soweit dies vernünftigerweise möglich ist, wird TI dem Verkäufer über den Inhalt und den Umfang eines geplanten Rückrufs informieren und dem Verkäufer Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Dasselbe gilt, wenn ein Rückruf im öffentlichen Interesse erfolgt.

15. Preise

15.1 Die Preise ergeben sich aus der jeweiligen Bestellung.

15.2 Führt der **Verkäufer** eine allgemeine Preissenkung für Geräte bzw. Materialien durch, die den in einer **Bestellung** beschriebenen Posten ähnlich sind, gilt eine entsprechende Preissenkung automatisch auch für die in dieser **Bestellung** beschriebenen Posten.

15.3 Zusatzkosten jedweder Art, einschließlich Kosten für Verpackung und Transport, dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von TI geltend gemacht werden. Etwaige Preise nach Gewicht beziehen sich auf das Nettogewicht des Materials.

16. Zahlungsbedingungen

Rechnungen werden innerhalb der in der **Bestellung** angegebenen Frist bezahlt. Die Frist beginnt mit Erhalt der jeweiligen Rechnung durch TI. Rechnungen dürfen erst nach Lieferung gestellt werden und müssen eine gültige Bestellnummer ausweisen, die der jeweiligen **Bestellung** entspricht. Die Angabe der Bankverbindung, an welche die Zahlung zu leisten ist, erleichtert eine effizientere Zahlung. TI hat das Recht, etwaige Beträge, die von TI an den Verkäufer zu zahlen sind, zurückzubehalten sowie mit Beträgen aufzurechnen, die der Verkäufer TI im Rahmen dieser Bestellung schuldet.

17. Steuern

Mit Ausnahme etwaiger Umsatzsteuer zu dem im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Satz hat der **Verkäufer** alle von einer Steuerbehörde oder staatlichen Stelle in Verbindung mit einer **Bestellung** erhobenen Steuern zu tragen. Jede von TI im Rahmen einer **Bestellung** zu leistende Zahlung unterliegt dem Abzug, der Einbehaltung oder der Anrechnung von ggf. gesetzlich vorgeschriebenen Steuern, und der **Verkäufer** stellt TI auf Ersuchen die einschlägigen Steuerunterlagen zur Verfügung, die erforderlich sind, um einen solchen Abzug, eine solche Einbehaltung oder Anrechnung zu vermeiden oder zu minimieren. Jede Rechnung muss die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des **Verkäufers** enthalten.

18. Lieferung

18.1 Die Lieferung erfolgt gemäß den in der jeweiligen **Bestellung** genannten Incoterms. Sind in der **Bestellung** keine Incoterms genannt, erfolgt die Lieferung DDP (Incoterms 2010). Lieferfristen sind strikt einzuhalten. Der **Verkäufer** wird TI benachrichtigen, sobald er von einer möglichen Lieferverzögerung erfährt.

18.2 Die Nichteinhaltung von vereinbarten Lieferfristen gilt als wesentliche Vertragsverletzung, und TI ist zusätzlich zu den sonstigen TI gemäß diesen **Einkaufsbedingungen** oder nach dem Gesetz zustehenden Rechten berechtigt, die betroffene **Bestellung** zu stornieren, ohne dafür zu haften, wenn sich abzeichnet, dass von TI gesetzte Lieferfristen nicht eingehalten werden.

18.3 TI ist berechtigt, verspätete Lieferungen abzulehnen und auf Kosten des **Verkäufers** an diesen zurückzusenden.

18.4 Der **Verkäufer** wird nur Verbindlichkeiten hinsichtlich Material und Produktion eingehen, welche für die mengenmäßige und/oder zeitliche Erfüllung des Lieferplans von TI notwendig sind. Es obliegt dem **Verkäufer**, diesen Plan einzuhalten, nicht jedoch, den Bedarf von TI zu antizipieren. TI ist berechtigt, Lieferungen, die vorzeitig an TI geliefert wurden, auf Kosten des **Verkäufers** zurückzusenden.

18.5 TI ist berechtigt, Liefertermine für noch nicht versandte Lieferungen um bis zu neunzig (90) Tage nach hinten zu verschieben, ohne dafür zu haften.

19. Höhere Gewalt und unvorhersehbare Ereignisse

19.1 **Höhere Gewalt.** Wenn der **Verkäufer** trotz bestem Bemühen an der Erbringung oder wenn TI an der Entgegennahme von **Lieferungen** aufgrund von staatlichen Maßnahmen oder Bestimmungen oder wegen Feuer, Streiks, Unfällen, Naturkatastrophen oder sonstiger außerhalb der Kontrolle der hiervon betroffenen Partei („**betroffene Partei**“) liegender unvorhersehbarer Ursachen gehindert wird, wird die Verpflichtung zur Entgegennahme oder zur Lieferung für die Zeit, während der solche Ursachen fortduern, höchstens jedoch eine angemessene Zeit, ausgesetzt. Die **betroffene Partei** muss (a) der anderen Partei unverzüglich eine sofortige und detaillierte Mitteilung über die Ausgangssituation machen, (b) der anderen Partei fortlaufend detaillierte Lageberichte über ihre Bemühungen zur vollständigen Behebung der Situation übermitteln, und (c) alle verfügbaren angemessenen Ressourcen aufwenden, um die negativen Auswirkungen der Verzögerung zu mindern. Sollte eine solche Ursache länger als fünfundvierzig (45) Tage andauern, ist die andere Partei berechtigt, die betreffende **Bestellung** zu stornieren ohne dafür zu haften.

19.2 Der **Verkäufer** wird durch Ziffer 19.1 nicht von seinen Verpflichtungen entbunden, wenn die Situation vernünftigerweise vorhersehbar und vermeidbar war (wie insbesondere, aber nicht ausschließlich, verspätete oder ungünstige Lieferungen durch andere Lieferanten, Personalfuktuation, Arbeitskämpfe oder Streiks unter Beteiligung eigenen Personals des **Verkäufers**, Ausstattungsgegenstände Dritter oder Softwareänderungen).

20. Mehrlieferungen

Der Verkäufer wird nur die in der jeweiligen **Bestellung** angegebene(n) Menge(n) liefern. TI behält sich das Recht vor, Mehrlieferungen auf Kosten des **Verkäufers** zurückzusenden.

21. Verpackungs- und Lieferanweisungen

Der **Verkäufer** stellt sicher, dass Lieferungen entsprechend den Vorgaben von TI und/oder geltenden Transportbestimmungen ordnungsgemäß verpackt und ausgewiesen werden. Lieferungen erfolgen gemäß den Versandvorschriften von TI.

22. Einhaltung von Handelsbestimmungen

22.1 Dem **Verkäufer** ist bewusst, dass alle Produkte, Dienstleistungen, proprietären technischen Daten und Informationen oder sonstigen Gegenstände, die dem **Verkäufer** im Rahmen einer **Bestellung** von TI zur Verfügung gestellt werden oder die der **Verkäufer** anderweitig im Rahmen einer **Bestellung** von TI erhält, insbesondere US-amerikanischen, österreichischen oder europäischen Gesetzen und Vorschriften zur Exportkontrolle unterliegen können. Ohne vorherige Bewilligung durch die zuständige Behörde werden weder der **Verkäufer** noch seine Tochtergesellschaften direkt oder indirekt Gegenstände, einschließlich **Lieferungen** und Produkte, Ausrüstungsgegenstände, Software (oder ein direktes Produkt von dieser), Technologie (oder ein direktes Produkt von dieser), technische Daten oder technische Informationen (schriftlich oder in anderer Form), einschließlich **Bestellware**, die dem **Verkäufer** von TI zur Verfügung gestellt werden („**TI-Material**“), zu einem Zielort, in ein Land oder an eine Person exportieren, reexportieren oder überführen oder an einem Zielort oder in einem Land übergeben, wohin der Export, der Reexport, die Überführung oder die Freigabe solcher Gegenstände durch anwendbare Gesetze und Bestimmungen zur Exportkontrolle verboten wäre. Ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des zuvor Gesagten muss der **Verkäufer** die Offenlegung des **TI-Materials** und den Zugang zum **TI-Material** gemäß den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen zur Exportkontrolle kontrollieren.

22.2 Wenn der **Verkäufer** einem Dritten, der von TI zum Empfang solcher Gegenstände berechtigt ist (z.B. einem zugelassenen Subunternehmer des **Verkäufers**), **TI-Material** oder **Lieferungen** gemäß diesen **Einkaufsbedingungen** zur Verfügung stellt, wird der **Verkäufer** diesen Dritten auf die Notwendigkeit der Einhaltung dieser Gesetze und Bestimmungen hinweisen. Es obliegt dem **Verkäufer**, die für den Export oder Reexport von **TI-Material** oder **Lieferungen** benötigten Export- und Reexportlizenzen oder sonstigen behördlichen Genehmigungen einzuholen.

22.3 Ungeachtet abweichender Angaben in dieser Bestellung, einschließlich des angegebenen Incoterms, ist allein der Verkäufer für die Zahlung aller einschlägigen Zölle, Abgaben, Gebühren und ähnlichen Kosten im Zusammenhang mit der Einfuhr oder Ausfuhr der im Rahmen dieser Bestellung gelieferten Waren verantwortlich. Der Verkäufer hat mit TI – ohne zusätzliche Kosten für TI – zusammenzuarbeiten und TI sofort in Bezug auf Auskunftsersuchen von TI zu unterstützen, die nach TI's vernünftigem Ermessen erforderlich sind, um Anfragen von Zollbehörden zu beantworten, eine Zollpräferenzbehandlung zu erhalten oder anderweitig die geltenden Einfuhrgesetze und -vorschriften einzuhalten. Diese Zusammenarbeit schließt ein, ohne hierauf beschränkt zu sein, dass der Verkäufer harmonisierte Zolltarifnummern und Kontrollnummern der außenwirtschaftsrechtlichen Güterlisten für alle im Rahmen dieses Vertrags gelieferten Waren bereitstellt, zusammen mit allen von TI nach vernünftigem Ermessen angeforderten Nachweisen zum Warenursprung.

22.4 Der **Verkäufer** wird ohne ausdrückliche Zustimmung eines von TI hierfür schriftlich benannten Mitarbeiters weder Import- oder Exportdokumente erstellen oder ausfertigen noch im Namen von TI Bescheinigungen ausstellen oder Zusicherung machen, die sich auf den Import, Export oder Reexport von **TI-Material** oder **Lieferungen** beziehen. Jeder Vertragspartner muss auf eigene Kosten alle

Genehmigungen sowie Import- und Exportdokumente beschaffen, die er benötigt, um seine Pflichten im Rahmen einer **Bestellung** zu erfüllen. Wenn behördliche Genehmigungen nicht eingeholt werden können, findet Ziffer 19 Anwendung.

23. Sicherheit der Lieferkette

Der **Verkäufer** wird die geltenden Vorgaben von TI zur Sicherheit der Lieferkette bei der Erbringung von **Lieferungen** für TI beachten und TI auf Wunsch diesbezügliche Informationen zur Verfügung stellen, einschließlich Informationen betreffend den Status des **Verkäufers** im Hinblick auf die US Customs Trade Partnership Against Terrorism (C-TPAT) Initiative und das Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO) Programm der Europäischen Union; dies beinhaltet ggf. die

Zur Verfügungstellung der C-TPAT Nummer und der AEO-Zertifikat Nummer. Auf Wunsch von TI wird der **Verkäufer** Waren nur mit von TI genehmigten Transportdienstleistern versenden.

24. Subunternehmer

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TI vergibt der **Verkäufer** die von ihm im Rahmen einer **Bestellung** auszuführende Arbeit weder ganz noch teilweise an Subunternehmer.

25. Änderung der Eigentumsverhältnisse am Verkäufer

Der **Verkäufer** wird TI sofort schriftlich benachrichtigen, wenn er von einem anderen Unternehmen erworben wird oder mit einem anderen Unternehmen fusioniert, oder wenn ein anderes Unternehmen eine Mehrheit oder eine maßgebliche Beteiligung am **Verkäufer** erwirbt.

26. Ozonabbauende Stoffe

Sofern TI dem **Verkäufer** vor Auslieferung keine schriftlichen Genehmigung erteilt hat, verwendet der **Verkäufer** keinen Ozon abbauenden Stoff der Klasse I und verarbeitet keinen Ozon abbauenden Stoff der Klasse I oder II (jeweils wie in 40 CFR 82.104 definiert) und keine "Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen" im Sinne von Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 und/oder anderen europäischen und/oder lokalen, ähnlichen Gesetzen, sofern diese anwendbar sind (zusammen "**ODS**"), in **Lieferungen**. Soweit TI zugestimmt hat, **Lieferungen** zu akzeptieren, die einen **ODS** enthalten oder unter Verwendung eines solchen hergestellt wurde, wird der **Verkäufer** die **Lieferungen** mit einem Warnhinweis versehen oder TI anderweitig effektiv auf eine solche Verwendung gemäß 40 CFR 82, Abschnitt E, hinweisen, oder die **Lieferungen** gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 und/oder anderen europäischen und/oder lokalen, ähnlichen Gesetzen (sofern anwendbar) kennzeichnen. Entscheidet der **Verkäufer**, wenn dies nach den genannten Gesetzen erlaubt ist, TI durch einen anderen Mechanismus als einen Warnhinweis oder eine sonstige die Lieferung begleitende Warnung zu warnen, wird eine Kopie einer solchen Warnung vor Auslieferung an TI gesandt.

27. TI - Spezifikation für kontrollierte Chemikalien und Materialien, REACH

27.1 Der **Verkäufer** befolgt die **TI - Controlled Chemicals and Materials Specification**, Nr. 6453792, die von Zeit zu Zeit aktualisiert wird und unter <http://wpl.ext.ti.com> abrufbar ist.

27.2 Der **Verkäufer** muss (a) die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und/oder andere europäische und/oder lokale, ähnliche Gesetze einhalten; (b) sicherstellen, dass alle Registrierungs-Anforderungen unter den genannten Gesetzen erfüllt werden; und (c) TI alle Informationen und Daten, einschließlich Sicherheitsdatenblätter, zur Verfügung stellen, die nach den genannten Gesetzen zur Verfügung gestellt werden müssen, oder die TI benötigt, um ihre Pflichten unter den genannten Gesetzen zu erfüllen.

28. Berufsethisches Verhalten

Der **Verkäufer** wird die **Lieferungen**, für die diese Einkaufsbedingungen gelten, im Einklang mit den höchsten berufsethischen Standards erbringen. TI wird mit keinem Unternehmen und keiner Person Geschäfte machen, von denen TI denkt, dass sie sich an unethischen Praktiken beteiligt haben. TI erwartet von seinen Lieferanten, dass sie sich an diese Richtlinien halten und sich nicht an Aktivitäten beteiligen, die zu einem Interessenskonflikt oder zu einer Rufschädigung von TI führen oder führen können oder TI in Verlegenheit bringen oder bringen können. Der **Verkäufer** wird: (a) bei der Buchführung in seinem Unternehmen Genaugkeit und Transparenz pflegen und (b) beim Umgang mit Daten über Wettbewerber, vertraulichen Informationen und anderem geistigen Eigentum rechtmäßig und mit Integrität handeln. Der **Verkäufer** wird sich nicht an korrupten Verhaltensweisen beteiligen, einschließlich der Besteckung öffentlicher oder privater Stellen oder Schmiergeldzahlungen.

29. Konfliktmineralien

29.1 Der **Verkäufer** wird TI unverzüglich Informationen in einem angemessenen, von TI gewünschten Format zur Verfügung stellen, um TI zu unterstützen, ihre Pflichten in Bezug auf Konfliktmineralien, wie Gold, Wolfram, Zinn und Tantalum und ihre Derivate ("Konfliktmineralien"), wie sie in Ziffer 1502 Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act und seinen Durchführungsverordnungen (in der jeweils geltenden Fassung), oder anderen US-amerikanischen, europäischen und/oder lokalen, ähnlichen Gesetzen, sofern diese anwendbar sind, definiert sind (zusammen die "**Konfliktmineralien-Gesetze**"), zu erfüllen, oder Anfragen Dritter betreffend **Konfliktmineralien** zu beantworten. Die vorstehende Regelung beinhaltet, aber ist nicht beschränkt auf, die Pflicht des **Verkäufers**, TI Informationen über die Prozesse des **Verkäufers**, anhand derer die Herkunft von **Konfliktmineralien** bestimmt wird, die an TI geliefert werden oder die in **Lieferungen** an TI verwendet werden, zur Verfügung zu stellen. 29.2 Der **Verkäufer** muss zudem die **Konfliktmineralien-Gesetze** und die jeweils geltende TI Konfliktmineralien-Richtlinie (TI Conflict Minerals Policy) unter <http://wpl.ext.ti.com> einhalten, sofern diese auf den **Verkäufer** anwendbar sind. Der **Verkäufer** muss Richtlinien und Prozesse implementieren, um **Konfliktmineralien** von Quellen zu beziehen, die durch Dritte als "konfliktfrei" anerkannt wurden.

30. Nichtdiskriminierung und menschenwürdige Behandlung von Arbeitern

30.1 Der **Verkäufer** wird Arbeiter auf Basis ihrer Fähigkeit, die Aufgabe zu erfüllen, und nicht auf Basis ihrer persönlichen Merkmale und Überzeugungen beschäftigen.

30.2 Der **Verkäufer** wird sicherstellen, dass Produkte (einschließlich Bestandteile) nicht durch den Einsatz von Zwangsarbeit, Gefangenendarbeit oder Knechtschaft, einschließlich Schuldkechtschaft, oder durch den Einsatz illegaler Kinderarbeit unter Verletzung der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter (ILO-C138) und über Kinderarbeit (ILO-C182) produziert, hergestellt, abgebaut oder montiert werden. Der **Verkäufer** wird von Arbeitern nicht verlangen, gegen ihren Willen für eine bestimmte Zeit beschäftigt zu bleiben. Wenn der **Verkäufer** Unterbringungs- oder Verpflegseinrichtungen zur Verfügung stellt, wird er sicherstellen, dass diese Einrichtungen in einer sicheren und hygienischen Weise betrieben und erhalten werden.

30.3 Der **Verkäufer** wird sichere, gesunde und faire Arbeitsumgebungen unterhalten, einschließlich Handhabungen der Geschäftsführung, damit Überstunden nicht zu menschenunwürdigen Arbeitsbedingungen führen. Der **Verkäufer** wird Arbeitern wenigstens den gesetzlichen Mindestlohn zahlen. Der **Verkäufer** wird sicherstellen, dass Arbeiter frei darin sind, Gewerkschaften ihrer eigenen Wahl beizutreten oder fernzubleiben, sofern dies nicht rechtlich verboten ist.

31. Datenschutz

31.1 TI erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des **Verkäufers**, um die Geschäftsbeziehung mit dem **Verkäufer** zu managen und verwalten; dies beinhaltet die Erfüllung der **Bestellung** und die Kommunikation im Zusammenhang mit den **Bestellungen**. TI kann zudem ggf. personenbezogene Daten des **Verkäufers** zu Sicherheitszwecken und zu Zwecken der Zugangs- und Zugriffskontrolle zu TI Anlagen verarbeiten; außerdem kann TI personenbezogene Daten des **Verkäufers** verarbeiten, um eine angemessene Nutzung der IT-Infrastruktur und von TI Wirtschaftsgütern zu ermöglichen.

31.2 Für die genannten Zwecke können personenbezogene Daten des **Verkäufers** an verbundene Unternehmen von TI und/oder dritte Dienstleister, einschließlich Unternehmen und Organisationen in Ländern, die nicht über ein Datenschutzniveau verfügen, das in der Europäischen Union als angemessen angesehen wird, weitergegeben werden.

31.3 Die von der Datenverarbeitung durch TI Betroffenen haben, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen, das Recht auf Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten, Berichtigung und Löschung Ihrer personenbezogenen Daten und/oder das Recht, aus berechtigtem Grund der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

32. Buchführung und Inspektionen

32.1 Der **Verkäufer** wird vollständige und detaillierte Bücher führen, erstellen und gesichert aufbewahren sowie diejenigen Kontrollen ausüben, die im Hinblick auf die **Bestellungen** für eine ordnungsgemäße Finanzbuchhaltung, Dokumentation und Einhaltung erforderlich und hilfreich sind. Jegliche Aufzeichnungen, Bücher, Korrespondenzen, Anweisungen, Zeichnungen, Quittungen, Unterverträge, Bestellungen, Belege, Vermerke und weiteren Unterlagen im Zusammenhang mit **Bestellungen** ("Aufzeichnungen") des **Verkäufers** sind für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach abschließender Zahlung oder, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, für einen längeren Zeitraum aufzubewahren.

32.2 TI hat das Recht, alle **Aufzeichnungen** (in welcher Form sie auch immer aufbewahrt werden, schriftlich, elektronisch oder sonstwie) und Geschäftsprozesse des **Verkäufers** zu inspizieren, die im Zusammenhang mit einer **Bestellung** stehen. Der **Verkäufer** gewährt TI's externen Buchprüfern (und mit der Zustimmung des **Verkäufers** internen Buchprüfern), die von Berufs wegen einer Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, während der üblichen Geschäftszeiten Zugang zu den Büronäumen und/oder Produktionsstätten und relevanten Aufzeichnungen und körperlichen Gegenständen des **Verkäufers** zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung dieser **Einkaufsbedingungen** und den Bestimmungen jeglicher **Bestellungen**. TI wird dem **Verkäufer** ihre Absicht zur Inspektion mit einem Vorlauf von 24 Stunden schriftlich mitteilen. Der **Verkäufer** wird in den **Verträgen** mit seinen zugelassenen Subunternehmern Regelungen zur Inspektion aufnehmen, die TI erlauben, Inspektionen direkt bei solchen Subunternehmern durchzuführen, und den vorstehenden Regelungen in ihrer Wirkung entsprechen.

33. Verzicht

Sollte TI zu irgendeinem Zeitpunkt für irgendeinen Zeitraum die Einhaltung einer der Bestimmungen dieser **Einkaufsbedingungen** nicht durchsetzen, so bedeutet dies keinen Verzicht auf diese Bestimmungen oder auf das Recht von TI, alle Bestimmungen durchzusetzen.

34. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser **Einkaufsbedingungen** unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

März 2016

Änderungen vorbehalten